

29

**Angelika Schabehorn - StN 2014-064 B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof", Rostock-Bramow**

---

**Von:** "WBV Rostock" <wbv-rostock@wbv-mv.de>  
**An:** <angelika.schabehorn@rostock.de>  
**Datum:** 20.03.2014 10:29  
**Betreff:** StN 2014-064 B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof", Rostock-Bramow

---

**StN 2014-064 Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ im Stadtteil Bramow**

Sehr geehrte Frau Schabehorn,

im Baugebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung. Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ werden von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser in ein Gewässer II. Ordnung wird in den Erläuterungen zum Plan nicht thematisiert. Sollte die Einleitung (auch indirekt) jedoch erforderlich sein, so ist hierfür die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen.

Conny Glause

---

Dipl.-Ing. Conny Glause

Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste"  
 Alt Bartelsdorfer Str. 18A  
 18146 Rostock

Tel.: 0381 / 4909768

Fax: 0381 / 44024612

mail: wbv-rostock@wbv-mv.de  
 glause@wbv-mv.de

Hansestadt Rostock	
Amt für Stadtplanung	558
eingeg. am	27. MRZ. 2014 Sdus
weiterge- leitet an	61.30 Fu

Hansestadt Rostock		Nr.	
Amt für Stadtplanung		629	
eingeg. am:		07. APR. 2014	
weiterge- leitet an:		61.30 fu	



**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund  
Wamper Weg 5 · 18439 Stralsund

Hansestadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung  
und Wirtschaft  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock

Wasser- und Schifffahrts-  
amt Stralsund  
Wamper Weg 5  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen  
61.31/61.31.10/10.GE.139

Mein Zeichen  
3-213.2/1-HRO-Bramow

03.04.2014

Martina Jessenberger  
Telefon 03831 249-311

Zentrale 03831 249-0  
Telefax 03831 249-309  
wsa-stralsund@wsv.bund.de  
www.wsa-stralsund.wsv.de

**Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet „Ehemaliger  
Schlachthof“ im Stadtteil Bramow**

- Ihre Anzeige vom März 2014  
(Posteingang WSA Stralsund 21.03.2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Eingang ihrer oben genannten Anzeige einschließlich Anlagen wird  
bestätigt.

Die Unterlagen wurden durch mich aus strom- und schifffahrtspolizeili-  
cher Sicht geprüft.

Die Hinweise gemäß §§ 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz  
(WaStrG) wurden von Ihnen bereits in die Begründung unter 3.11  
Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

Von Seiten des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund gibt es keine  
weiteren Hinweise bzw. Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Christine David*

Christine David

23

# Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Wasser- und Bodenverband  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Warnow-Wasser- u. Abwasserverband · 18069 Rostock · Carl-Hopp-Straße 1

Verbandsmitglieder:  
Hansestadt Rostock  
Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

Hansestadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft  
Holbeinplatz 14

Carl-Hopp-Straße 1  
18069 Rostock

**18069 Rostock**

Telefon: (03 81) 80 72 251  
Widerspruchsstelle: (03 81) 80 72 253  
Telefax: (03 81) 80 72 252  
E-Mail: post@wwav.de  
Internet: www.wwav.de

Hansestadt Rostock	DE-Nr.
Amt für Stadtplanung	724
eingeg. am	16. APR. 2014 <i>Sds</i>
weitergeleitet an:	<i>Gi-3 Fi</i>

*Mu 16.04.14*

Bearbeiter: Herr Bräunlich  
Tel.: 0381 / 8072 264

Rostock, 14.04.2014

## Stellungnahme zur Aufstellung des B-Plans Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet: „Ehemaliger Schlachthof“ im Stadtteil Bramow

Sehr geehrte Frau Fritsche,

seitens des Verbandes bestehen zu o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes GE 4 befindet sich unser Hauptpumpwerk Bramow. Dieser Bereich liegt außerhalb der Baugrenzen. Wir bitten hierfür (siehe Anlage) um die baurechtliche Ausweisung eines Sondergebietes zu Gunsten der kommunalen Abwasserentsorgung.

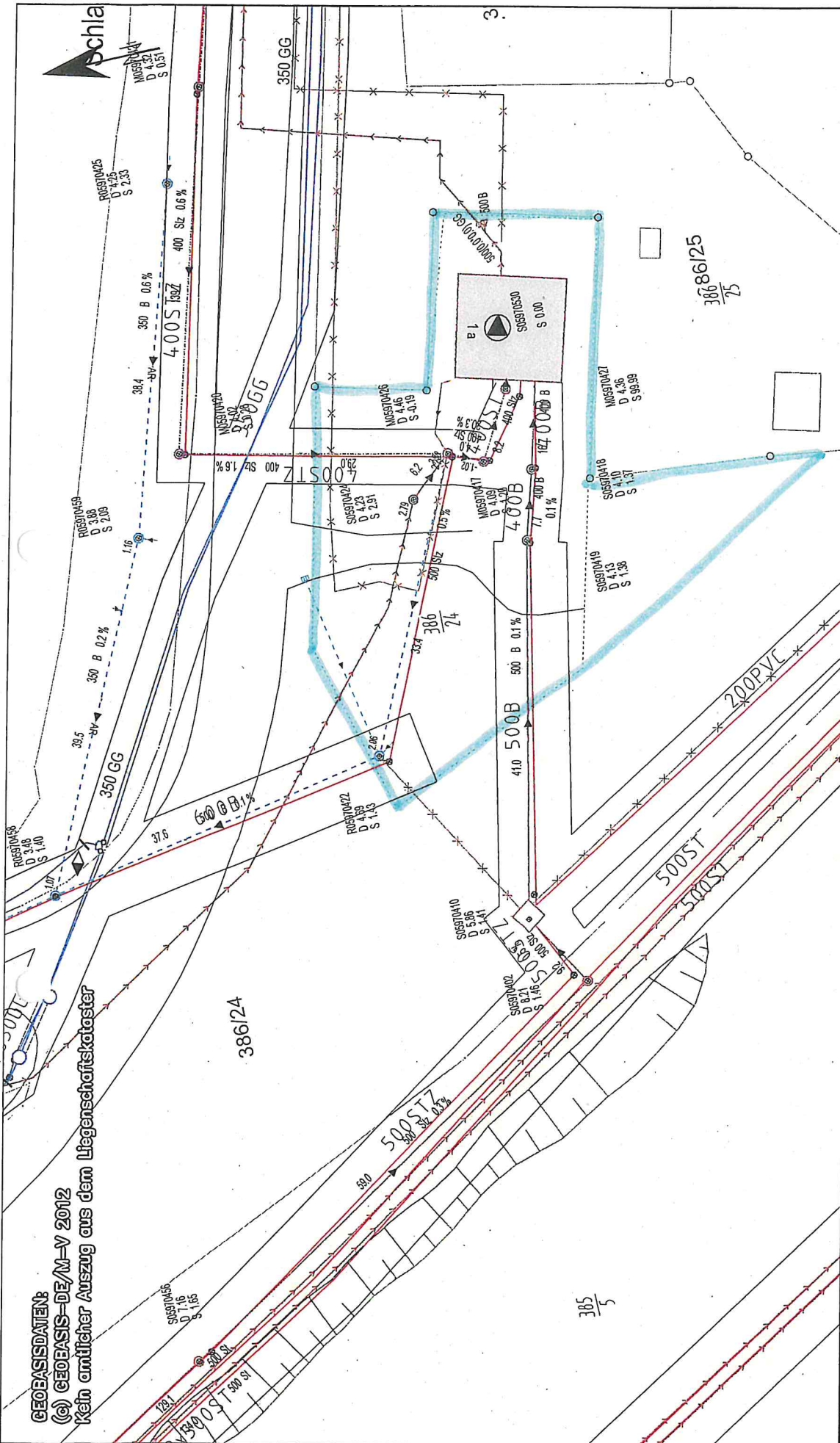
Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Betreiberfirma Eurawasser Nord GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Gödke

i. A. Rainer Horn

Kopie: EWN/EAM



**GEOBASISDATEN:**  
 (c) GEOBASIS-DE/M-V 2012  
 Kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster

	Regenwasserkanal
	Wasserleitung
	Schmutzwasserkanal
	Regenwasserleitung
	Mischwasserkanal
	Abwasserleitung
	Abwasserdruckleitung
	Abwasserdruckleitung Abwasserdruckverlust
	stillgelegt
	geplant

Gemeinde (Gemeindeteil) Rostock [Körperlicher-Tor-Vorstadt]	
Datum	11.04.2014
Name	s.braeunlich
Bl. Anz.	1
Bl. Nr.	1

EURAWASSER NORD GMBH CARL-HOPP-STRASSE 1, 18069 ROSTOCK TEL +49 381 8072-220, FAX +49 381 8072-222	Bestandsplan Medium: Wasser/Kanal/Leistungsre 1:600 Bauvorhaben: APW Bramow
--	--

Masstab: 1:600	Lagesbezug: 42/83 Höhenbezug: HN
-------------------	-------------------------------------



Warnow-Wasser- u. Abwasserverband · 18069 Rostock · Carl-Hopp-Straße 1

Hansestadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung  
und Wirtschaft  
Neuer Markt 3

18055 Rostock

Vorab als Fax: 0381/381 6901

Bearbeiter: Herr Bräunlich  
Tel.: 0381 / 80 72 264

Verbandsmitglieder:  
Hansestadt Rostock  
Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land

Carl-Hopp-Straße 1  
18069 Rostock

Telefon: (03 81) 80 72 251  
Widerspruchsstelle: (03 81) 80 72 253  
Telefax: (03 81) 80 72 252  
E-Mail: post@wwav.de  
Internet: www.wwav.de

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PF Nr 8009
einung am: 15. MAI 2017	Wie t. Schie
weiterge leitet an:	Fh

Rostock, 10.05.2017

**Stellungnahme zum Entwurf des B-Plans Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ im Stadtteil Bramow**

Sehr geehrter Herr Müller,

seitens des Verbandes besteht zur zweiten Fassung des o.g. B-Planes folgender Einwand:

Das geplante Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an die Zentrale Kläranlage (ZKA) Rostock an. Die von der ZKA genutzte Fläche ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock als „Sondergebiet Abwasser“ ausgewiesen. Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband hat die Aufgaben der Abwasserbeseitigung von seinen Mitgliedern Hansestadt Rostock und Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land übernommen. Als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft trägt er somit die Verantwortung für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit.

Angesichts der seit Jahren steigenden Abwassermengen und -frachten aufgrund der positiven Entwicklung der Einwohnerzahlen sowie von Industrie und Gewerbe sowie unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Anforderungen, z.B. in Bezug auf die Klärschlammverwertung, beschäftigt sich der WWAV mit den Möglichkeiten für den Ausbau und die Erweiterung der ZKA. Am Standort in Bramow ist dies nur in Richtung des ehemaligen Schlachthofes möglich. Im öffentlichen Interesse fordert der WWAV die Herausnahme einer Teilfläche aus dem Geltungsbereich des o.g. B-Planes. In der Anlage ist die Teilfläche aus dem Flurstück 392/2 mit einer Größe von ca. 10.000 m² gekennzeichnet.

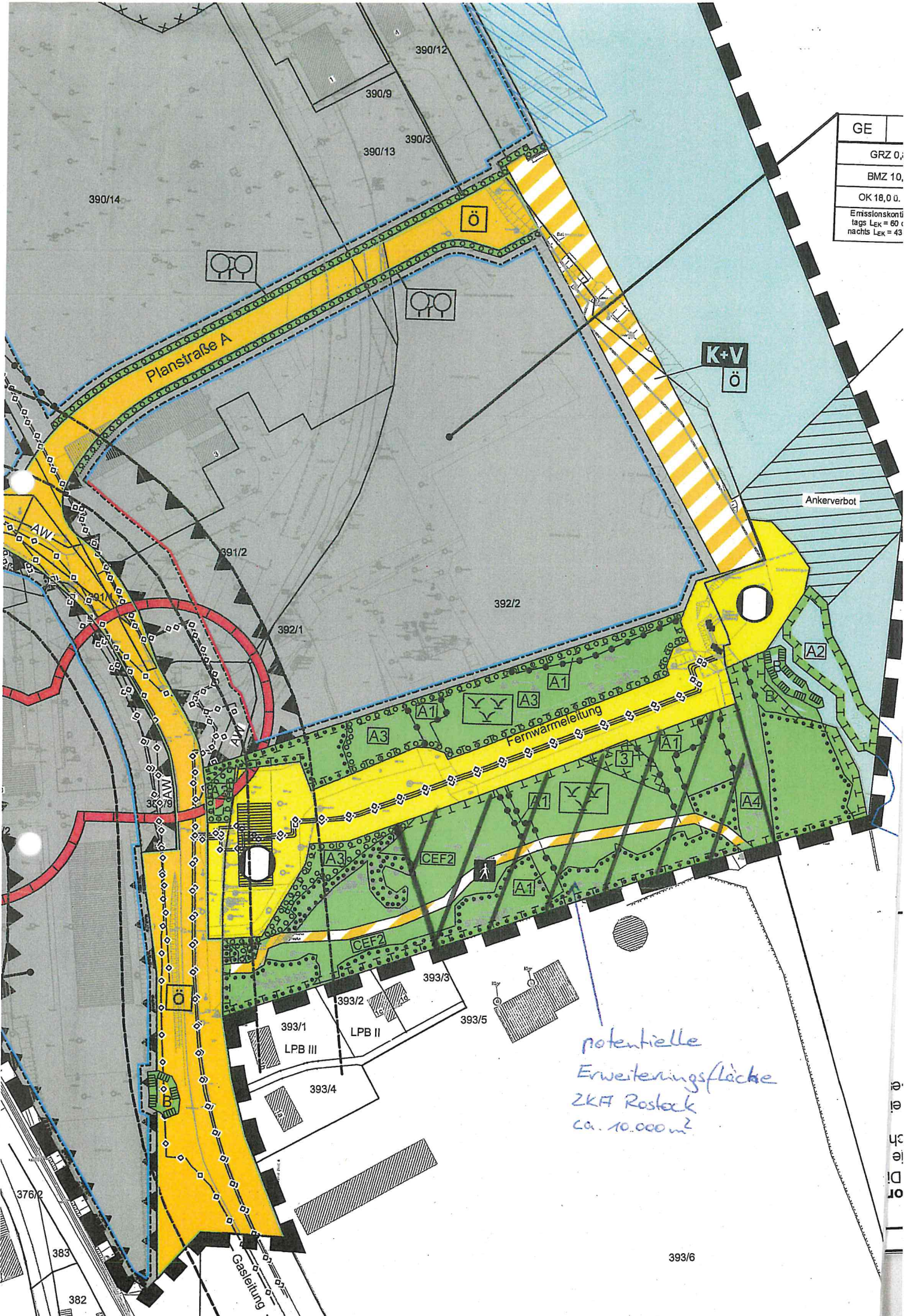
Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Betreiberfirma EURAWASSER Nord GmbH vom 10. Mai 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Gödke

i. A. Stefan Bräunlich

Anlage



GE
GRZ 0;
BMZ 10,
OK 18,0.0.
Emissionskontrolltags L <sub>eq</sub> = 60 c nachts L <sub>eq</sub> = 43

potentielle  
Erweiterungsfläche  
ZKA Rostock  
ca. 10.000 m<sup>2</sup>

el  
el  
ie  
ch  
D  
OR

Hansestadt Rostock Nr. 749	749
eingeg. am: 22. APR. 2014	Scha
weitergeleitet am: 61.30	Mus



**DER OBERBÜRGERMEISTER  
als untere Denkmalschutzbehörde**

**HANSESTADT ROSTOCK**

Postanschrift · Hansestadt Rostock · Amt 48 · 18050 Rostock

Frau Schabehorn  
Amt für Stadtplanung  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock

**Sachbearbeitende Stelle**  
Amt für Kultur und Denkmalpflege  
Bereich Denkmalpflege/ Stadtarchäologie  
Strandstr. 97 (Mönchentor)  
18057 Rostock

**Auskunft erteilt:** Herr Mulsow, Stadtarchäologe  
**Zimmer:**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unsere Zeichen  
Mu

Telefon/Telefax  
Tel.: 03 81/ 44037960  
Fax: 03 81/2 52 19 21  
Handy: 01 70/6 36 12 54  
E-Mail: ralf.mulsow@rostock.de

Datum  
2014-04-16

**Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde/ Bodendenkmalpflege als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1, BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10.GE.139**

**„Ehemaliger Schlachthof Bramow“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in einem Teilbereich des o.g. Vorhabens Bodendenkmale bekannt. Die Lage ist dem GIS zu entnehmen. Der Zerstörungsgrad der besonders in den 1920er Jahren aufgedeckten Fundplätze ist schwer zu bestimmen. Art und Umfang ev. erforderlicher Untersuchungen im Rahmen der UVP sind vom Landeamt für Kultur und Denkmalpflege festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ralf Mulsow

**Telefon**

Zentrale (03 81) 3 81-0  
Telefax (03 81) 3 81-19 02

**Konten der Stadt**

Ostseesparkasse Rostock	Kto. - Nr.	205 600 000	BLZ	130 500 00
Commerzbank Rostock	Kto. - Nr.	1 018 001	BLZ	130 400 00
Deutsche Bank Rostock	Kto. - Nr.	1 168 038	BLZ	130 700 00
Vereins- und Westbank Rostock	Kto. - Nr.	19 565 499	BLZ	200 300 00
Dresdner Bank Rostock	Kto. - Nr.	291 885 700	BLZ	130 800 00
Rostocker Volks- und Raiffeisenbank	Kto. - Nr.	1 076 868	BLZ	130 900 00

**Besucherzeiten**

Dienstag 09:00 - 11:30 Uhr  
und 13:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

20

EURAWASSER Nord GmbH // Carl-Hopp-Str. 1 // 18069 Rostock

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung  
und Wirtschaft  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr. 795
eingeg. am: 28. APR. 2014	Edis
weiterge- leitet an:	61.30 Fl

Veronika Piwko // PB-P  
T +49 381 8072-505 // F +49 381 8072-502  
v.piwko@eurawasser.de

22.04.2014

### **Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ im Stadtteil Bramow**

Sehr geehrte Frau Schabehorn,

den Planzielen geben wir unsere Zustimmung.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eines der Hauptabwasserpumpwerke des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (Verband). Wir bitten um Prüfung, ob das Grundstück (s. Anlage 1) als Fläche für die Abwasserentsorgung und Abwasserbeseitigung ausgewiesen werden kann.

Die innere Erschließung des Bebauungsplangebietes mit Trink-, Schmutz- und Regenwasser ist mit der Errichtung der öffentlichen Straßen herzustellen. Teilweise sind öffentliche Leitungen des Verbandes vorhanden. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen sie infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.

Die Grundstücke in der Straße „Alter Hafen Süd“ sind am internen Ver- und Entsorgungsnetz des Fischereihafens angeschlossen.

Zur Ver- und Entsorgung im Einzelnen:

#### Trinkwasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser kann über die vorhandene Trinkwasserleitung DN.350 GG in der Schlachthofstraße und in der Straße „Am Fischereihafen“ abgesichert werden. Die Leitung ist nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert.

Eine Schutzstreifenbreite von 3-4 m beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Die Fläche ist im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen während des Bestehens der Leitung weder Gebäude errichtet noch sonstige Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung gefährden vorgenommen werden. Die Bedienbarkeit und bei Notwendigkeit die Anfahrbarkeit der vorhandenen Armaturen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von Gehölzen stimmen wir innerhalb des Schutzstreifens nicht zu.

#### Löschwasser

Mit der Hansestadt Rostock ist die notwendige Löschwassermenge abzustimmen. Über die Trinkwasserleitung DN 350 GG kann Löschwasser in Höhe von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden.

#### Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser ist der Schmutzwasserdruckrohrleitung DN 150 PE-HD in der Straße „Am Fischereihafen“ oder dem Mischwassersammler DN 400 Stz in der Schlachthofstraße zuzuleiten. Der Mischwassersammler DN 400 ist nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gesichert.



Eine Schutzstreifenbreite von 3 m beidseitig der Leitung ist festgesetzt. Die Fläche ist im Bebauungsplan entsprechend zu kennzeichnen.

#### Niederschlagswasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von einem Niederschlagswassersammler DN 600/1000 B gequert. Hier ist eine Schutzstreifenbreite von 5 m beidseitig der Leitung festgesetzt.

#### Vertragliche Regelung

Hinweisen möchten wir auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger, der Hansestadt Rostock sowie dem Warnow- Wasser- und Abwasserverband und der EURAWAS-SER Nord GmbH ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist.

#### Grünordnung / Grünausgleich

Die Trassen der Leitungen dürfen auf keinen Fall mit starkwüchsigen Gehölzen oder Bäumen bepflanzt werden. Der Mindestabstand zwischen Stammachse des Baumes und Rohraußenwand der Versorgungsleitung muss 2,50 m betragen. Kann die Einhaltung der Abstände nicht gewährleistet werden, ist gemäß Merkblatt über Bäume und unterirdische Leitungen und Kanäle (DVGW GW 125, Ausgabe Februar 2013) zu verfahren. Einer Baumpflanzung mit einem Abstand unter 1,50 m stimmen wir nicht zu.

#### Allgemein

Bei den gesicherten Leitungen ist zu beachten, dass die Baugrenzen des Bebauungsplangebietes entsprechend den festgesetzten Schutzstreifen anzupassen sind.

Der öffentliche Bestand der Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes liegt in der Anlage bei.

Sollten sich aus Ihrer Sicht noch Fragen ergeben, so stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

EURAWASSER Nord GmbH



i. V. Britta Schuster  
Leitung Planung/Bau



i. V. Thomas Köller  
Leitung Projektplanung

#### Anlage

Bestand Wasser und Abwasser

## Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1027</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 10.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>EURAWASSER Nord GmbH</b> Name: Veronika Piwko Abteilung: Keine Abteilung Veröffentlichen: Nein Dokument: Fehlanzeige

### Stellungnahme

Zu der vorliegenden Planfassung bestehen seitens der EURAWASSER Nord GmbH keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	PE-Nr. 773
eingeg. am: 25. APR. 2014	Slic
weiterge- leitet an	61.30 Fi

8

Von: Amt 67

An: Amt 61

Rostock, 23.04.2014  
Sachbearb.: Frau Müller  
Tel.. – 8513/ Fax.: 8591  
Margit.Mueller@rostock.de  
Gz.: 67.11-03

**B-Plan Nr. 10.GE.139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ im Stadtteil Bramow  
hier: *Frühzeitige Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange  
einschl. Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB***

Zu o.g. B-Plan geben wir im Rahmen der frühzeitigen Behörden/ TÖB- Beteiligung folgende Stellungnahme ab:

Der Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung Stand 06.01.2014 wurde im Vorfeld mit unserem Amt abgestimmt und wird für ausreichend gehalten. Es muss jedoch eine Korrektur des Zeitraums der Kartierung für Rastvögel erfolgen.

Der Zeitraum muss richtig lauten: vom September bis April.

Zum vorliegenden Vorentwurf einschl. Begründung (Arbeitsstand 06.03.14) geben wir folgende Hinweise:

Artenschutz - Erfassung Fledermäuse, (S 19)

Es wurden die drei Fledermausarten Kl. Abendsegler, Gr. Mausohr und Zwergfledermaus festgestellt.

Der Kl. Abendsegler zählt zu den seltenen Arten in Mecklenburg-Vorpommern und wird deshalb in der Roten Liste M-V in Kategorie I geführt. In M-V sind nur wenige Wochenstuben nachgewiesen. In Rostock beschränken sich bisher die Nachweise auf zwei Vorkommen, jeweils im Zoogelände Rostock und in der Rostocker Heide.

Das Gr. Mausohr kommt bisher in M-V mit drei Wochenstuben in Burg-Stargard, Fürstensee und Waren/Müritz vor. In Rostock liegt bislang kein Nachweis vor. Das Gr. Mausohr ist Bestandteil des Anhang II der FFH-Richtlinie. Beim Vorkommen von Anhang II Arten sind nach FFH-Richtlinie Schutzgebiete auszuweisen. Damit wird eine Planung von Gewerbeansiedlungen auf der Fläche des ehemaligen Schlachthofes in Frage gestellt.

Auf Grund der hohen Wertigkeit der festgestellten Fledermausarten sollten die Daten überprüft und durch sichere eindeutige Nachweise belegt werden.

Geschütztes Röhrriech nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V

Zwischen Hundsburg und Holzhalbinsel gibt es auf einer Länge von 7 km nur noch an zwei Standorten nennenswertes Brackwasserröhrriech. Der Komplex im geplanten B-Plan hat etwa eine Flächenausdehnung von 2200 m<sup>2</sup>. Röhrriech sind ab einer Flächengröße von 100 m<sup>2</sup> geschützt. Es sollte daher eingehend geprüft werden, ob eine Inanspruchnahme wirklich erforderlich ist.

Gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

Das Brackwasserröhrriech stellt einen speziellen Lebensraum dar, der im Plangebiet nicht ausgleichbar ist. Somit können nur Gründe des öffentlichen Interesses von besonderem Gewicht den Biotopschutz überwinden.

Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung. (= Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Sind die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.)

#### Küsten- und Gewässerschutzstreifen § 29 NatSchAG (S.22)

Küstengewässer, die einen Abstand von 150m erfordern, grenzen an das Plangebiet nicht an.  
Die Warnow gehört zu den Gewässern erster Ordnung, bei der ein Abstand von 50m zu beachten ist.

#### Landschaftsplan (S. 8)

Die für das Gebiet maßgebenden Entwicklungsziele (öffentliche Ufernutzung mit Wanderweg sowie einem Grünverbund im südlichen Teil des Plangebiets, Fortführung der Grünverbindung über das Plangebiet zum Schwanenteichpark) sind zu benennen. Dabei ist die erste Aktualisierung des Landschaftsplanes 2013 zugrunde zu legen. Diese steht kurz vor Beschlussfassung.

#### Grünordnung

Auf der Grundlage des zu erstellenden Grünordnungsplans sind Maßnahmen zur Begrünung der Baugebiete, der Straßenräume sowie Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Auf die Beachtung der Ziele gem. Landschaftsplan, insb. der öffentlichen Nutzbarkeit der Uferflächen im südlichen Teil des Plangebiets und dem Grünverbund Richtung Schwanenteich wird verwiesen.

#### Externer Ausgleich

Mit der Überplanung großflächiger Brachen ist davon auszugehen, dass die Eingriffe im Plangebiet nicht ausgeglichen werden.

Im Ergebnis der Bilanzierung müssen entsprechende externe Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Die Flächen müssen verfügbar sein.



Dr. Ing. Stefan Neubauer

## Originalstellungennahmen

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1001</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Textliche Festsetzungen Kapitel: 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a sowie Abs. 1a BauGB) Datei: Prüfprotokoll artenschutzrechtliche Auseinandersetzung B-Plan Nr. 10.GE.139 GE ehem. Schlachthof.pdf

### Stellungnahme

#### 4.8 A 5 CEF2 - Anlage von naturnahen Wiesen

Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Neuntöter und die **bodenbrütenden** Vogelarten sowie zur Schaffung zusätzlicher Kleinhabitate für einheimische Arten (z. B. Nahrungshabitate für Vögel, Lebensraum für Insekten [ Falter, Heuschrecken, etc.] ) sind auf den in der Planzeichnung – Teil A – festgesetzten Flächen naturnahe Wiesen auf ehemaligen Ruderalstandorten anzulegen. ....

Die Pflege erfolgt durch einschürige Mahd (mit Beräumung des Mähgutes) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang **März** April bis Ende **August** Juli). So kann auch eine Aushagerung des Standortes erreicht werden. Das Pflegeregime wird für einen Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt.

#### 4.9 A 7 CEF1 / CEF3 – Anbringen von Nistkästen

Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Innerhalb der in der Planzeichnung – Teil A – zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern

festgesetzten Flächen im Süden des Plangebiets sind Nistkästen für Höhlenbrüter (3 Starrenkästen, 6 Meisenkästen) an Bäumen anzubringen (CEF3). Zusätzlich sind 3 Nisthilfen für Rauchschwalben an in bereits vorhandenen Gebäuden im GE 2 anzubringen (CEF 1).

**Die Nisthilfen sollten während der Brutzeit durch geöffnete Fenster oder kleine Einfluglöcher (7 x**

4.10 Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie Natriumdampflampen oder LED-Lampen einzusetzen. **Die Leuchtkörper müssen nach unten abstrahlen.**

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1002</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Textliche Festsetzungen Kapitel: Bauzeitenreglungen zum Artenschutz

### Stellungnahme

3. Bestehende Gebäude sind vor Sanierungs- oder Baumaßnahmen **durch ein Fachbüro für Artenschutz** auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollten Individuen nachgewiesen werden, sind weiterführende Maßnahmen mit der zuständigen UNB abzustimmen (ggf. **Umsiedlung**, Schaffung Ersatzquartiere).

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1015</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung

	Kapitel: Verbindliche Vorgaben übergeordneter Planungen sind:
--	---

### Stellungnahme

Seite 9 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

#### Zu Gewässerschutzstreifen

Freihaltung der Küsten- und Gewässerrandstreifen nach ~~§ 19 LNatG M-V~~ **§ 29 NatSchAG M-V** von baulichen Maßnahmen mit Ausnahme der dort genannten mit einem Abstand von ~~200m~~ **150m** für die Ostsee sowie ~~100m~~ **50m** für die Warnow und Stillgewässer über 1 ha Größe,

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1004</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### Stellungnahme

Seite 27 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Vogelarten mit revieranzeigenden Merkmalen, zumeist durch Gesang, festgestellt. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregulierung (V1) umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang ~~März~~ **April** bis ~~Ende August~~ **Ende Juli**) beschränkt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnten die folgenden Fledermausarten/-gattungen drei Fledermausarten festgestellt werden: Zwergfledermaus, Gattung Nyctalus, Gattung Myotis. Diese nutzen unterschiedliche Habitate im engeren und im erweiterten Untersuchungsraum zur Jagd. Quartiere wurden bisher nicht ermittelt, ein Teil der Gebäude war allerdings nicht zugäng-

lich. Von Sanierungs- oder Baumaßnahmen betroffene Gebäude im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes müssen daher vorab durch ein Fachbüro für Artenschutz auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden (V4). Gegebenenfalls müssen werden in diesem Zusammenhang auch Ersatzquartier für Fledermäuse geschaffen werden. Umsiedlungen von Individuen erforderlich.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1003</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: 3.1. Umweltbericht

### Stellungnahme

Seite 58 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Fledermäuse

Mittels Detektorkontrolle konnten im Untersuchungsgebiet drei Fledermausarten folgende Fledermausarten/-gattungen festgestellt werden: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Gattung Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Großes Mausohr (Myotis myotis), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Darüber hinaus konnten zwei Nachweise der Familie der Glattnasen (Vespertilionidae) zugeordnet werden.

Im Rahmen der Detektorerhebungen konnten insgesamt 33 Tiere im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Mit 27 Nachweisen war die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) die häufigste Art. Sie war vor allem im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes anzutreffen, wo sie sowohl entlang des Warnowufers als auch im bebauten Bereich in der Nähe von Laternen und Gehölzstrukturen jagte. Weiterhin wurden Individuen der Gattung Myotis und Nyctalus das Große Mausohr (Myotis myotis) und der Kleine Abendsegler (Nyctalus leisleri) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Während von einem Tier der Gattung Nyctalus vom Kleinen Abendsegler ein Überflug über eine Brachfläche im Südosten des Untersuchungsgebietes festgestellt wurde, konnte ein Tier der Gattung



Myotis das ~~Große Mausohr~~ im westlichen Bereich nachgewiesen werden. Die festgestellten Fledermausarten nutzen unterschiedliche Habitats im engeren und im erweiterten Untersuchungsraum zur Jagd. Alle Arten sind nach BNatSchG i.V.m. Anhang IV FFH-Richtlinie BArtSchV besonders **und streng** geschützt und stehen in der Roten Liste M-V.

Seite 58

Fischfauna

Dem Gewässerabschnitt (Mündungsbereich eines Flusses) entsprechend dominieren die eurytopen Arten Plötze und Barsch die Zönose. Bemerkenswert ist der relativ hohe Anteil der Schwarzmaulgrundel (*Neogobius melanostomus*) die sich als autochthone Art seit mehreren Jahren stark ausbreitet. Zudem wurden Rotaugen, Flussbarsch, Stichling und Ukelei aufgenommen. Unter dem aktuell im Betrachtungsgebiet nachgewiesenen Arteninventar sind derzeit keine nach BArtSchV (2005) gefährdeten oder geschützten Spezies.

Seite 61

Bei Bebauungsplänen kommt es darauf an, dass die Planumsetzung nicht dauerhaft **artenschutzrechtlich** verhindert **wird** ist.

Seite 61

Bestand der geschützten Arten

Entsprechend der faunistischen Bestandserfassung stellt das Plangebiet einen Lebensraum für die Zwergfledermaus und die Gattungen *Myotis* und *Nyctalus* drei gem. Anhang IV FFH-RL streng geschützte Fledermausarten dar (s. Tabelle).

Die Tabelle von Seite 61 **muss korrigiert werden. Spalte 1 muss folgende Namen aufweisen:**

**Zwergfledermaus**

**Gattung *Myotis***

**Gattung *Nyctalus***

Seite 61

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann auch für diese Arten eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Von Sanierungs- oder Baumaßnahmen betroffene Gebäude im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes müssen daher vorab **durch ein Fachbüro für Artenschutz** auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Gegebenenfalls werden **müssen** in diesem Zusammenhang auch **Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen werden**. Umsiedlungen von Individuen erforderlich.

Im Untersuchungsgebiet wurden 37 Vogelarten mit revieranzeigenden Merkmalen, zumeist durch Gesang, festgestellt (s. Tabelle). Als besonders geschützt nach § **7 Abs. 2 Nr. 13** ~~10 Abs. 2 Nr. 10~~ BNatSchG gelten alle europäischen Vogelarten.

Seite 62

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregulierung umzusetzen. Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang **März** ~~April~~ bis **Ende August**) ~~Ende Juli~~) beschränkt werden.

Seite 63

Die folgende Tabelle auf Seite 63 kann nicht identisch reinkopiert werden.  
mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan/Überplanung bzw. teilweise Beseitigung von Biotopen mit geringem bis mittlerem Biotopwert; Beschädigung von Gehölzen während der Bauphase/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzgebote; bauzeitlicher Gehölzschutz gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25a BauGB/potenzielle Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermausarten während der Bau- und Sanierungsmaßnahmen Kontrolle der Gebäude auf Fledermausbesatz; ggf. **Schaffung von Ersatzquartieren** Umsiedlungsmaßnahmen gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB/Beeinträchtigung von Brutvögeln während der Baufeldfreimachung/Bauzeitenregelung gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters und von Bodenbrütern/Erhalt und Optimierung der Grünlandflächen; Durchführung der Grünlandpflege außerhalb der Brutzeiten der Bodenbrüter gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB/Verlust von Nistmöglichkeiten (Bäume, Gebäude) im Zuge der Umsetzung Anbringen von 3 Nistkästen für Stare und **6 Nistkästen für** Meisen sowie 3 Nisthilfen für Rauchschnalben gem. § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1014</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am:	Verfahrensschritt: participation

11.05.2017	Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: 3. Bisheriger Verfahrensablauf
------------	--

### Stellungnahme

Seite 6- (Begründung -Arbeitsstand 28.07.17)

**Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen:**

**Hier muss auch der Landesanglerverband M-V e.V. aufgeführt und beteiligt werden, da dessen Aufgabenbereich berührt wird.**

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1017</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: 2.4. Verkehrserschließung

### Stellungnahme

Seite 15 ( Begründung- Arbeitsstand 28.02.2017)

Die Planstraße A ist in einer Gesamtbreite von 12,75 m geplant. Die 6,50 m breite Fahrbahn soll durch einen 2,50 m breiten Fuß-und Radweg, einen 2,50 m breiten Parkstreifen und 0,5 m bzw. 0,75 m breite Bankette ergänzt werden.

**Anmerkung: Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume beidseitig der Planstraße A sind im öffentlichen Raum einzuordnen. Dadurch erhöht sich die Gesamtbreite des Straßenraumes. Bäume können im Wechsel mit Stellplätzen eingeordnet werden.**

Im Gewerbegebiet 2 ist im Bereich der Firmen Baltic Taucherei- und Bergungsbetrieb Rostock GmbH und SAB die Möglichkeit der Errichtung einer weiteren Kaianlage vorgesehen. Im Bebauungsplan wird an dieser Stelle eine 20 m breite private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Kai- und Verladebereich“ festgesetzt. Eine öffentliche Widmung ist nicht beabsichtigt. Bei Herstellung dieser Kaianlage erfolgt ein Eingriff in vorhandene Wasserflächen der Warnow.

**Anmerkung: Die private Verkehrsfläche " Kai- und Ladebereich " ist in der Planzeichnung nicht enthalten**

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1018</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: 2.11. Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahmen

### Stellungnahme

Seite 33 ( Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Zu ) 3.11.2 Gewässerschutzstreifen

**Anmerkung: Der Antrag auf Ausnahme sollte rechtzeitig gestellt werden, da die Ausnahmegenehmigung spätestens mit Satzungsbeschluss erteilt sein muss.**

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1019</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein

Dokument:	Begründung
Kapitel:	Durchführungsrelevante Hinweise

## Stellungnahme

Seite 67,74,75 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Zu Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich

### **Anmerkungen:**

***Im Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung umfasst der Kompensationsbedarf für das Plangebiet ein Kompensationsflächenäquivalent (KFAE) von 129.299,36 m<sup>2</sup>. Davon können mit den Maßnahmen A1 bis A7 48.694,62m<sup>2</sup>KFAE im Plangebiet ausgeglichen werden. In der Begründung zum B-Plan wurde dargelegt, dass das Defizit für die im B-Plan Geltungsbereich nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 80.604m<sup>2</sup> KFAE weggewägt werden sollen. Das wurde auch unter dem Punkt 4. "Schwerpunkte der Abwägung" umfassend begründet.***

***Die Abwägung ist nachvollziehbar.***

zu Schutzgut Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt

Trotz der nur bedingten Naturnähe der Biotopstrukturen im Untersuchungsraum und dem bestehenden hohen anthropogenen Einflusses wird das Untersuchungsgebiet von vielen, teils streng geschützten und/oder gefährdeten Arten besiedelt. Das Bebauungsplangebiet besitzt daher eine geringe Bedeutung, ~~Stufe 1~~, **erhöhte Bedeutung Stufe 2** für Tiere.

Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Grundsätzlich sind bei der Zusammenstellung der Unterlagen keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für das Bebauungsplangebiet wurde ein grünordnerischer ~~Fachbeitrag~~ **Grünordnungsplan**, einschließlich spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt.

Informations- und Datengrundlagen

Für alle Schutzgüter werden generell als Informations- und Planungsgrundlagen die Aussagen und Festsetzungen des Bebauungsplans sowie die Aussagen des grünordnerischen Beitrags und der Kartierungen von Brutvögeln, Laufkäfer und Fledermausfauna sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom beauftragten GOP-Büro biota, 2015 ~~2015~~ **2017** insbesondere zu Tieren und Pflanzen sowie zu Landschaftsbild/landschaftsgebundener Erholung herangezogen.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1016</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: 1.2.4. Eigentumsverhältnisse

### Stellungnahme

Seite 12 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

*Unter Punkt 1.2.2 wird als Eigentümer der Grundstücke des ehemaligen Kraftwerks die Stadtwerke Rostock AG aufgeführt, was wohl auch tatsächlich so ist. Das steht im Widerspruch zu diesem Absatz, wo als Eigentümer die KOE benannt ist. Der Widerspruch ist auszuräumen. Es sollte auch geprüft werden, ob die Flurstückszeichnungen stimmen.*

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1020</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: 2.6. Grünordnung, Eingriffe in Natur und Landschaft, Artenschutz

### Stellungnahme

Seite 20/21 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Grünordnerischer Fachbeitrag **Grünordnungsplan**, Eingriff/Ausgleich

Das Institut biota wurde mit der Erarbeitung des Grünordnungsplans (GOP) beauftragt. Zusammenfassend wird im GOP mit Stand von ~~Dezember 2016~~ vom **22.02.2017** folgendes festgestellt:

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1023</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: 4. Schwerpunkte der Abwägung

**Stellungnahme**

Seite 80 ( Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

*Im Ergebnis der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung umfasst der Kompensationsbedarf für das Plangebiet ein Kompensationsflächenäquivalent (KFAE) von 129.299,36 m<sup>2</sup>. Davon können mit den Maßnahmen A1 bis A 6 - 48.694,62m<sup>2</sup>KFAE im Plangebiet ausgeglichen werden. In der Begründung wurde dargelegt, dass das Defizit für die im B-Plan Geltungsbereich nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 80.604m<sup>2</sup> KFAE weggewägt werden sollen.*

*Die Abwägung ist nachvollziehbar.*

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1022</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung

	Kapitel:                      Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
--	---

### Stellungnahme

Seite 20-23 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

Zu A 1 - Entsiegelung von Betonflächen mit anschließender Entwicklung von naturnahen Wiesen

Die weitere Entsorgung erfolgt dann in Abstimmung mit der Hansestadt Rostock als Flächeneigentümer.

**Anmerkung: Die Maßnahme findet auf dem ehemaligen des Kraftwerksgelände statt. Flächeneigentümer ist nicht die Hansestadt Rostock, sondern die Stadtwerke Rostock AG (sh. Pkt.1.2.2 Bebauung und Nutzung).**

Zu A 2 - Anlage von Brackwasserröhricht

**Ammerkungen: Die Anlage von Brackwasserröhricht findet auf 2 neu anzulegenden Flächen statt. Davon liegt eine Fläche sowohl innerhalb als auch außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches, die zweite Fläche befindet sich gänzlich außerhalb des B-Plans. Für die externen Flächen ist der Ausgleich über eine separate Zuordnungsfestsetzung zu sichern , da die festgesetzte Maßnahme A2 nur innerhalb des B- Plans gilt. Die Abstimmung zur Realisierung der Maßnahmen allein mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund (WSA) ist nicht ausreichend. Es muss auch die Zustimmung des Eigentümers der Flächen, dem Bund vorliegen, da die Maßnahmen im Uferbereich einer Bundeswasserstraße umgesetzt werden sollen.**

ZU A 6 - Anpflanzung von 42 Einzelbäumen im Bereich der Planstraße A

**Hier wird nur nochmal der Hinweis gegeben, dass die Bäume innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes und nicht auf den privaten Bauflächen einzuordnen sind ( sh. auch zu Pkt. 2.4 Verkehrserschließung).**

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1024</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung



	Kapitel: 6.3. Kosten und Finanzierung
--	---------------------------------------

### Stellungnahme

Seite 82 (Begründung - Arbeitsstand 28.02.2017)

*Wie dargelegt, sollen alle anfallenden Kosten für Planung, Erschließung oder naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zunächst von der Stadt vorzufinanziert werden. Die Einstellung Gelder in den Haushalt muss mit beschlossen werden.*

*Die Kostenschätzung für Maßnahmen A 1 bis A6 ist in die Begründung des B- Planes zu übernehmen.*

*Dazu zuzüglich sind auch die Kosten für den Ankauf von Ausgleichsflächen im südlichen Teil des B-Plans zu berücksichtigen.*

*Die Mittel zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind im jeweiligen Haushaltsjahr als Ausgaben einzuplanen und zu beschließen.*

*In der Beschlussvorlage ist eine entsprechende Jahresscheiben konkrete tabellarische Auflistung zu erstellen.*

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1026</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Begründung Kapitel: 6. Sicherung der Plandurchführung

### Stellungnahme

Seite 82 (Begründung Arbeitsstand 28.02.2017)

*Die auf der öffentlichen Grünfläche im südlichen Teil des B- Plan Gebiets ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen ( A1, A3- A5, A7 ) und Maßnahmen zum Artenschutz (CEF 2-3) sollen auf einer Fläche umgesetzt werden, die sich nicht im Eigentum der Stadt befindet. Es handelt sich um das ehemalige Kraftwerksgelände, das sich im Eigentum der Stadtwerke Rostock AG befindet. Damit kann über die Flächen nicht*

*verfügt werden. Entsprechende Regelungen mit dem Eigentümer zur Umsetzung und dauerhaften Sicherung sind vor Satzungsbeschluss zu treffen (Grundbuchliche Sicherung / Ankauf der Flächen durch die Stadt). Die CEF-Maßnahmen müssen noch vor der Bebauung und Erschließung des Gebiets umgesetzt werden müssen, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten.*

*Für die Anlage von Brackwasserröhricht ( A2) auf 2 neu anzulegenden Flächen innerhalb und außerhalb des B-Plans ist nicht nur die Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Stralsund erforderlich. Es muss auch die Zustimmung des Eigentümers der Flächen, dem Bund vorliegen, da die Maßnahmen im Uferbereich einer Bundeswasserstraße umgesetzt werden sollen.*

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1032</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Textliche Festsetzungen Kapitel: 4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 1a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a sowie Abs. 1a BauGB)

### Stellungnahme

#### Zu 4.3 A 2 - Anlage von Brackwasserröhricht

Aus Sicht des Biotopschutzes wird mit der Maßnahme A2 das in diesem Raum mögliche getan, um den Verlust des geschützten Biotopes im Nordteil durch Neuanlage einer Schilffläche im Südteil auszugleichen.

Folgendes ist bei der Maßnahme A2 zu ergänzen:

- Nach Herstellung der Initialpflanzung ist nach 3 Jahren eine Zustandskontrolle im Rahmen der Auflagenkontrolle

le des Bebauungsplanes durchzuführen. Sollte die Initialpflanzung zu diesem Zeitpunkt keinen Zuwachs haben oder keine Ausläufer gebildet haben, ist die Bepflanzung auf voller Länge flussseitig mit Faschinen unter Wasser vor Wellenschlag zu sichern und die Initialpflanzung auf ufernahen Flächen auf mindestens 10 Prozent der Fläche durch Schilfmatten zu ergänzen.")

Zur Umsetzbarkeit der Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans muss eine separate Zuordnungsfestsetzung getroffen werden. (sh. auch Anmerkungen in der Begründung zum B-Plan) .

#### **Zu 4.4 A 3 - Anpflanzung von Gehölzen**

Die Pflanzliste ist statt unter den Hinweisen als Festsetzung aufzunehmen, da sie Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist und damit ihre Verbindlichkeit erhält.

#### **Zu 4.5 A 4 - Umbau von Pflanzungen mit standortfremden Bestockungen**

Die Pflanzliste gilt auch für die Maßnahme A 4.

#### **Zu 4.12- 4.16 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**

Aufgrund des funktionellen Zusammenhangs und zur besseren Umsetzbarkeit der Maßnahmen sind diese wie folgt zuzuordnen:

- GE 1.3 und GE 3 werden gesammelt die Maßnahmen A1 , A3 und A5 zugeordnet.
- GE 2/ geschützte Biotop (unverändert) wird die Maßnahme A 2 zugeordnet
- Den Verkehrswegen wird die Maßnahme A1 und A6 zugeordnet.
- Dem Rad- und Wanderweg (unverändert) wird die Maßnahme A 4 zugeordnet

Zur Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist eine separate Zuordnungsfestsetzung der außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans anzulegenden Brackwasserröhrichtflächen aufzunehmen.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1033</b>	<b>Angaben zur Stellungnahme</b>
eingereicht am: 11.05.2017	Verfahrensschritt: participation Einreicher/TöB: <b>Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege</b> Name: Stefan Patzer Abteilung: Amt für Stadtgrün Veröffentlichen: Nein Dokument: Planzeichnung

### Stellungnahme

Der Beurteilung liegt der Plan im pdf Format , Arbeitsstand 15.12.2016 zugrunde.

Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume beidseitig der Planstraße A sind im öffentlichen Raum einzuordnen. Dadurch erhöht sich die Gesamtbreite des Straßenraumes. Bäume können im Wechsel mit Stellplätzen eingeordnet werden. Planzeichnung, Querschnitte sind dementsprechend zu ändern. In der Planzeichenerklärung ist das Symbol lineare Baumpflanzungen zu ergänzen.

Die in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 3.5.4 Elektroversorgung erwähnten 2 Standorte für kompakte Trafostationen mit einer Flächengröße von jeweils 4x6m sind in der Planzeichnung auszuweisen. Sofern diese auf Flächen für Kompensationsmaßnahmen eingeordnet werden, ist das in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die Maßnahme A 5 ist in der Planezeichnung zu kennzeichnen, da sie Bezug auf die Zuordnungsfestsetzung nimmt.

Das mit der Umgrenzung "... Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzes" dargestellte geschützte Biotop im Bereich des GE 2 ist als "*entfallend*" (durchgekrenzte Umgrenzung) zu kennzeichnen.

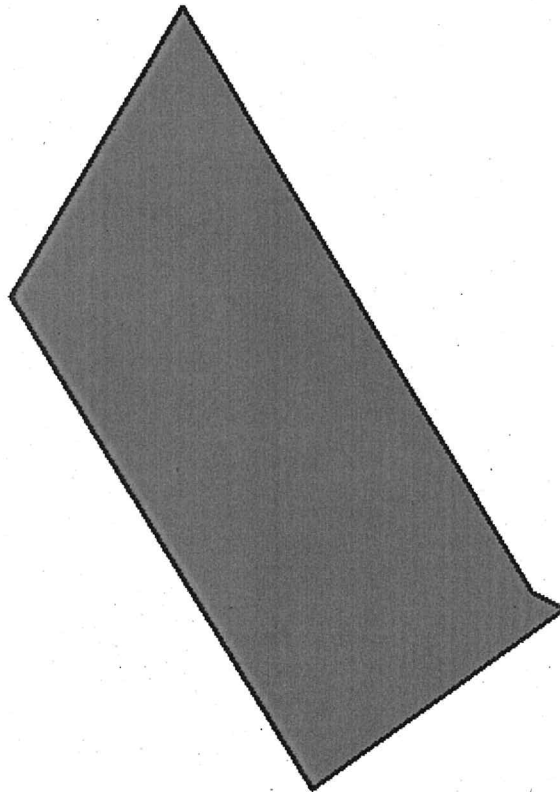


Abbildung 1: Kartenausschnitt

Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

**Prüfprotokoll (Bauleitplanungen)**

Bearbeiter: Dr. Christine Richter

**Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen**

Az (UNB): 6713AS001\_17

Planung: Bebauungsplan Nr. 10. GE 139 Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ Rostock-Bramow

Planungsträger: Hansestadt Rostock

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung vom: 15.02.2017

Verfasser Artenschutzbeitrag: biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH (Dr. Volker Thiele)

**1. Datenbasis, Vollständigkeit und Prüffähigkeit**

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung	Prüfrelevante Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen / Ermittlungen ...		
Artengruppe	Nicht betrachtete Arten oder Artengruppen	... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu tatsächlichen Vorkommen	... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu potentiellen Vorkommen
Zutreffendes ankreuzen			
Vogel			
Säugetiere (Fledermäuse)	X		
Reptilien			
Amphibien	X		
Fische	X		
Schmetterlinge	X		
Käfer	X		
Libellen	X		
Weichtiere	X		
Pflanzen	X		

Die vorgelegte Auseinandersetzung war prüffähig. (weiter mit 2.)

Die vorgelegte Auseinandersetzung war nicht prüffähig. (weiter mit 3.1. oder 3.5)

## 2. Behördliche Prüfung und Abgleich mit dem vorliegenden Erkenntnisstand

Folgende Mängel wurden vor dem Hintergrund des in der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstandes festgestellt:

Lfd. Nr.	Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr.:	Arten / Artengruppe	Prüfung des Vorliegens der Verbotstatbestände sowie der Eignung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Übrigen sind keine inhaltlichen oder rechtlichen Mängel erkennbar. (weiter mit 3.)

## 3. Prüfergebnis (zutreffendes ankreuzen)

Die Prüfung der vorgelegten artenschutzrechtliche Auseinandersetzung sowie der Abgleich mit dem der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstand hat folgendes Ergebnis:

- 3.1.  Die vorgelegte artenschutzrechtliche Auseinandersetzung war nicht prüffähig. Die unter 1. genannten prüfrelevanten Unvollständigkeits sind abzuarbeiten und die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erneut vorzulegen. (weiter mit 4.1.)
- 3.2.  Die Planung führt bei Realisierung der einzelnen Vorhaben voraussichtlich nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (weiter mit 4.2.)
- 3.3.  Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auf Planungsebene ausgeschlossen werden. (weiter mit 4.3.)
- 3.4.  Für folgende mit der Planung verbundenen Maßnahmen kann laut Erkenntnisstand der Behörde auch unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr. gemäß Nr. 2	Begründung

Für den Planungsträger bestehen folgende Möglichkeiten:

- a)  Überarbeitung des Maßnahmekonzeptes und Durchführung vollständig geeigneter Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)
  - b)  Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung mit Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (weiter mit 4.4.)
- 3.5  (nur bei Planungen, deren Vorhaben weitere Planungs- oder Genehmigungsschritte mit obligatorischer artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung erfordern) Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Beachtung dieses Prüfergebnisses im Rahmen anschließender Verfahrensschritte, z.B. Bebauungsplan, Vorhabengenehmigung (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)

Hinweis zu den Möglichkeiten des Planungsträgers:

Soweit die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände auf einer Potentialabschätzung beruht, besteht zwar artenschutzrechtlich die Möglichkeit, vor Durchführung der konflikthaltigen Maßnahme selbst die konkrete Erfassung nachzuholen. Die zur Planrechtfertigung erforderliche Rechtssicherheit über die Vollzugsfähigkeit der Planung ist damit zum Erlassezeitpunkt jedoch nicht gegeben.

#### 4. Verfahrensfolgen

- 4.1  Die Vollzugsfähigkeit der Planung kann angesichts prüfrelevanter Unvollständigkeit der bisher vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung nicht bestätigt werden.
- 4.2  keine Festsetzung von artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Begleitmaßnahmen in der Bauleitplanung
- 4.3. Aufnahme folgender Festsetzungen in die Bauleitplanung:
  - Festsetzung der Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung
  - Festsetzung der ergänzend zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung erforderlichen Auflagen gemäß Nr. 5 dieses Prüfprotokolls
  - Festsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Artenschutzfunktionen (Sicherung der Maßnahmen und Monitoring)
- 4.4.  Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene der Planung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

#### 5. Ergänzend erforderliche Auflagen für die Festsetzung der Planung

Lfd.Nr. gemäß Nr. 2	Auflage	Begründung



## 6. Hinweise

### Vermeidungsmaßnahmen

#### V 1 Bauzeitenregulierung (Avifauna):

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen der Avifauna ist eine Bauzeitenregelung umzusetzen.

Jegliche Bauarbeiten zur Realisierung der Planung müssen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zwischen Ende August und Anfang März beschränkt werden. Dies betrifft erforderlich werdende Holzungen genauso wie Erschließungs-, Beräumungs-, Abriss-, Sanierungs- und sonstige Bau- und Umgestaltungsmaßnahmen im Vorhabenbereich.

#### V 2 Holzungsarbeiten auf ein Mindestmaß begrenzen

Zur weitest möglichen Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gartenrotschwanz, Neuntöter, Höhlenbrüter, Freibrüter sind die Holzarbeiten im Vorhabenbereich auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Alle erhaltungsfähigen und -würdigen, verbleibenden Gehölze müssen während der Bauphase wirksam vor Beschädigungen geschützt werden. Vor Beginn der Bautätigkeit kann bspw. die Installation eines Bauzauns um Gehölze, einschließlich ihres Wurzelbereiches, eine wirksame Maßnahme darstellen. Dieser bietet für Bäume, Sträucher oder kleinere Gehölzgruppen Schutz vor Bodenverdichtung, Auf- und Abträgen, Abgrabungen und mechanischen Schäden und gewährleistet, dass die Gehölze in der nächsten Brutperiode wieder als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können.

#### V 3 Gebäudekontrolle auf aktuellen Fledermausbesatz

Während der Winterquartierskontrolle durch das Institut für ökologische Forschung und Planung biota waren einige Gebäude im Süden des Untersuchungsgebietes auf Grund großräumiger Einzäunung nicht begehbar, so dass auf eine Kontrolle auf Fledermausbesatz verzichtet werden musste. Vier der potentiell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten, sind zumindest teilweise auch in und an Gebäudestrukturen anzutreffen. Sofern Gebäude im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes, die bei vorherigen Erfassungen nicht begangen werden konnten, von Sanierungs- oder Baumaßnahmen betroffen sind, müssen diese durch ein Fachbüro für Artenschutz auf aktuellen Fledermausbesatz kontrolliert werden. Sollten Individuen nachgewiesen werden, sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte durchzuführen.

### Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

**ACEF 1 Anbringung von drei Nestunterlagen in geeigneten Gebäuden (z.B. Lagerhallen), die während der Brutzeit durch geöffnete Fenster für die Vögel erreichbar sind (Rauchschwalbe)**

Um die durch den Abriss und die Sanierung von Gebäuden verlorengehenden Nistmöglichkeiten zu ersetzen, sind vor Beginn der Baumaßnahmen in Gebäuden drei künstliche Nisthilfen zu schaffen. Diese sind an geeigneten Stellen, bspw. knapp unter dem Dach, anzubringen, sodass ein freier und sicherer Anflug ermöglicht wird. Sie sollten außerdem während der Brutzeit durch geöffnete Fenster oder kleine Einflughöcher (7 x 5 cm) erreichbar sein.

**AcEF 2 Anlage von extensiven kraut- und blütenreichen Grünlandflächen, punktuelle Ergänzung der Bepflanzung mit Sträuchern (vorzugsweise Schwarz- und Weißdorn, Brombeere) und Festsetzung der Mähtermine auf Zeiten außerhalb der Brutzeiten (Neuntöter, Bodenbrüter)**

Der im Bebauungsplan als naturbelassene, öffentliche Grünfläche ausgewiesene Bereich ist als Lebensraum für den Neuntöter und die bodenbrütenden Arten zu optimieren, um einen Ausgleich für die verlorengehenden Besiedlungsmöglichkeiten im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes zu schaffen. Die Flächen sind als extensives Grünland mit einer Vielfalt an Kräutern und Blütenpflanzen zu gestalten und zu pflegen. Darüber hinaus sollten punktuell Dornensträucher gepflanzt werden, die dem Neuntöter geeignete Möglichkeiten zur Nestanlage bieten. Zur Verhinderung einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und einer damit einhergehenden Tötung oder Verletzung von Individuen sind die Mähtermine auf Zeiträume außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Anfang April bis Ende Juli) festzulegen.

**AcEF 3 Anbringung von Nistkästen (drei Starenkästen, sechs Meisenkästen) in den Bäumen im Bereich der öffentlichen Grünanlage in südlicher Randlage des Gebietes (Höhlenbrüter)**

Es sind verlorengehende Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter auszugleichen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Dazu ist an ausgewählten, nicht beeinträchtigten Standorten Ersatz in Form von Nistkästen zu schaffen. Als Standorte sind Bäume im südlichen Untersuchungsgebiet zu wählen, die im Zuge der Vermeidungsmaßnahme (V 2) dauerhaft erhalten bleiben und in das Pflegekonzept für den Grünlandbereich (AcEF 2) integriert werden sollten. Die drei Starenkästen sind vor Beginn der Bauarbeiten, bestenfalls im Herbst, spätestens aber im Februar anzubringen, da diese sonst nicht gut angenommen werden. Des Weiteren sollten an geeigneten, möglichst alten Bäumen sechs Meisenkästen angebracht werden. Diese sind in zwei bis drei Metern Höhe auf der weiterabgewandten Seite zu positionieren, sodass gleichzeitig ein freier Anflug für die Höhlenbrüter gewährleistet ist. Die Nistkästen sollten aus langlebigen und witterungsunempfindlichen Holzbeton gefertigt sein.

**Beleuchtung:**

Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen wie Natriumdampf- oder LED-Lampen einzusetzen. Die Leuchtkörper müssen nach unten abstrahlen.

Rostock, den 07.03.2017

Hansestadt Rostock  
Amt für Stadtgrün, Naturschutz  
und Landschaftspflege  
Am Westfriedhof 2  
18059 Rostock

Bearbeiter: Dr. C. Richter



  
z.K. Uwe Hermanns



1



# Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Hansestadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und  
Wirtschaft  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock

Hansestadt Rostock PE-Nr.	782
Amt für Stadtplanung	
eingeg. am	25. APR. 2014 Slic
weiterge- leitet an	61.304 Th

Bearb.: Herr Blietz  
Fon: 03831 / 61 21 41  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 1139/14

Az. 512/13072/137-14

Ihr Zeichen / vom  
3/21/2014  
61.31/61.31.10/10.GE.139

Mein Zeichen / vom  
BI

Telefon  
61 21 41

Datum  
4/23/2014

## BERGBAULICHE STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte

### **Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock**

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis „Geothermiefeld Rostock“ zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die e.contract GmbH & Co. KG, Strandstraße 95, 18055 Rostock.

Auswirkungen Ihres Vorhabens auf die Erlaubnis wird gegenwärtig nicht gesehen. Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an die.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Olaf Blietz

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	785
eingeg. am	28. APR. 2014 Scha
weitergeleitet an:	61-30 Fu

3

Rostock, den 24.04.2014

Sachb.: 73.38-schm, □ - 7337 / FAX:  
7373

sven.schmeil@rostock.de

Gz. 73.0

von: 73

an: 61

## **Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz zu B-Plan Nr. 10.FGE.139 „Ehemaliger Schlachthof“**

### **Stand: Frühzeitige Beteiligung, Scoping**

Wir bitten, bei der weiteren Bearbeitung Folgendes zu berücksichtigen:

Für das Themenfeld Altlasten wird im Vorfeld der Umweltprüfung ein zusammenfassendes Gutachten mit ergänzenden Untersuchungen empfohlen.

Im B-Plangebiet befanden sich verschiedene Altlasten und Altlastverdachtsflächen. Das Bearbeitungsniveau ist sehr unterschiedlich und reicht von historischen Recherchen bis hin zu durchgeführten Sanierungen. Die Zusammenfassung der vorliegenden Berichte zu Untersuchungen und Sanierungen mit Darstellung von Defiziten schafft die Voraussetzung für eine Konfliktbewältigung innerhalb des B-Planverfahrens. Gleichzeitig können bestehende Kenntnisdefizite ausgeräumt werden.

Vorhandene Grundwassermessstellen sollten im Zuge der Untersuchungen geprüft werden. Sie sind gegebenenfalls zu erhalten und im B-Plan zu kennzeichnen.

Der Text für den Abschnitt 3.9 *Hochwasserschutz*, Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:

„Die ufernahen Bereiche des Plangebiets (nördl. u. östl.) sind im Falle einer extremen Sturmflut überflutungsgefährdet. Das Bemessungshochwasser für diesen Küstenabschnitt wurde vom Land Mecklenburg-Vorpommern

auf 2,90 m ü. NHN (= 2,75 m ü. HN) festgelegt. Deshalb gelten für das Plangebiet folgende Festsetzungen:

1. In allen betroffenen Baugebieten muss die Fußbodenoberkante von Aufenthaltsräumen mindestens 3,15 m über NHN betragen.
2. Die festgesetzte Fußbodenoberkante von Aufenthaltsräumen darf in bestehenden Gebäuden ausnahmsweise unterschritten werden. Hier werden andere Maßnahmen der baulichen Vorsorge (hochwassersichere Verschlüsse) empfohlen.
3. Besonders schutzbedürftige bauliche Anlagen sowie Räume, in denen wassergefährdende Stoffe in erheblichen Mengen gelagert und verwendet werden, sind bis zu 3,15 m über NHN sturmflutsicher zu gestalten.“

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass sich das Bebauungsplangebiet innerhalb des Geltungsbereiches der Fernwärmeatzung befindet.



Dr. Brigitte Preuß

(8)

von: 73

Hansestadt Rostock Amt für Stadtplanung	Pl.-Nr.: 847
eingeg. am:	17. MAI 2017 Wie + Schick
weiterge- leitet an:	Fl

Datum: 12.05.2017  
Bearb.: Frau Hartmann  
Tel. -7322

an: 61

## B-Plan 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof"

### - Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz im Rahmen der Beteiligung der Behörden und anderer TÖBs-

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (10.04.-12.05.2017) sowie der parallel dazu durchgeführten Beteiligung der Behörden und anderer TÖBs haben wir folgende zu berücksichtigenden Hinweise:

#### 1. Abt. Abfallwirtschaft

##### *SG Straßenreinigung*

Im **Planentwurf ist im Teil B/ Text** ist die Aufzählung der zu beachtenden Satzungen im letzten Abschnitt um folgende Satzung zu ergänzen:

„Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung vom 25.11.2016 (Städtischer Anzeiger vom 07.12.2016) zu beachten.“

Gleiches gilt für die **Begründung, Seite 84** (letzte Seite).

*(Rückfragen sind zu richten an Frau Reimers: Tel. -7307)*

#### 2. Abt. Immissionsschutz und Umweltplanung

##### *Fernwärmeversorgung*

In der **Begründung** unter **Pkt. 3.5.7 Fernwärmeversorgung** muss der erste Satz aktualisiert werden:

"...der Satzung über die öffentliche Versorgung mit Fernwärme in der Hansestadt Rostock vom 11. April 2017, bekanntgemacht am 26. April 2017 in Städtischen Anzeiger."

Gleiches gilt für den **Planteil, Teil B/ Text** unter **Hinweise**.

*(Rückfragen sind zu richten an Frau Arnim: Tel. -7345)*

##### *Immissionsschutz*

Die Festsetzungen des B-Planes werden mit der 2. Ergänzung zur schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 "Ehemaliger Schlachthof" abgeglichen.

*(Rückfragen sind zu richten an Frau Dimke: Tel. -7349)*

#### 3. Redaktioneller Hinweis:

Im **Plan, Teil B** ist, unter **Punkt 1.5.1** ist für das Baugebiet GE 2 das Emissionskontingent nachts von  $L_{ek, nachts}$  42,5 dB(A)/m<sup>2</sup> auf 42 dB(A)/m<sup>2</sup> zu korrigieren. (In der Begründung, S.30 ist es richtig)

Dr. Brigitte Preuß

(5) (6)

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg  
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Hansestadt Rostock  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung  
und Wirtschaft  
Holbeinplatz 14  
18069 Rostock

Amt für Stadtplanung 790  
eingeg. am: 28. APR. 2014  
weitergeleitet an: 61.30 fu

Telefon: 0381 331-67 122  
Telefax: 03843 777 6003  
E-Mail: [katy.bulok@stalumm.mv-regierung.de](mailto:katy.bulok@stalumm.mv-regierung.de)  
[www.stalu-mittleres-mecklenburg.de](http://www.stalu-mittleres-mecklenburg.de)

Ihr Zeichen: 61.31/61.31.10/10.GE.139  
Bearbeitet von: Frau Bulok  
Aktenzeichen: 12c-20a-30a-42a-50a-045/14  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, April 2014

**Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet „Ehemaliger Schlachthof“ im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock**  
Ihr Schreiben vom 18.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Naturschutzfachliche Belange liegen in der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)<sup>1</sup> sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen zuständig.

Die Stellungnahme der Hansestadt Rostock ist für die im Planungsgebiet ggf. gelegenen Altlastverdachtsflächen einzuholen.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie auffallender Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)<sup>2</sup> verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 41 KrWG.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG<sup>3</sup> Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)<sup>4</sup> sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

**Hausanschriften:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow  
Sprechzeiten:  
Dienstag und Donnerstag  
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung



Da bisher die zu den im B-Plangebiet vorgesehenen Nutzungen beauftragte schalltechnische Untersuchung nicht vorliegt, kann von Seiten des StALU MM zum Immissionsschutz keine Aussage erfolgen.

Berücksichtigt werden sollten bei der Aufstellung des B-Plans aber auch die Immissionen von umliegenden Nutzungen, die auf das Plangebiet einwirken.  
Dabei sollten die folgenden nach dem BImSchG genehmigten Anlagen beachtet werden:

- TAMSEN MARITIM GmbH: Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern und –  
sektionen
- Eurawasser Nord GmbH: BHKW-Klärgas
- Zink Power Rostock GmbH & Co. KG: Feuerverzinkerei
- Schiffsmaklerei Baltic Shipping Agency GmbH: Umschlag und Lagerung nicht  
gefährlicher Abfälle (Genehmigung vom 06.11.2012)
- Betonfertigteilwerk Rostock GmbH: Betonfertigteilherstellung
- Marieneher Umweltschutz und Recycling GmbH: Baustoffrecyclinganlage,  
Sortieranlage Bau- und Gewerbeabfälle, Bodenbörse
- Rostocker Fracht- und Fischereihafen GmbH: Schüttgüterumschlag,  
Schrottschlagsplatz
- ROSOMA GmbH: Oberflächenbehandlung
- ATR Landhandel GmbH & Co KG: Getreideaufbereitungs- und Umschlagsanlage
- Hanse-Asphalt GmbH: Asphaltmischanlage Marienehe
- RED Rostocker Elementdecken GmbH: Herstellung von Elementdecken  
(Betonfertigteilanlage)

Sonstige von meiner Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Meier

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) – LBodSchG M-V vom 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 759, 764) zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 764, 765)

<sup>2</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

<sup>4</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)



26

**Landesamt für Kultur und  
Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Archäologie und Denkmalpflege –**

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 11 12 52 19011 Schwerin

Hansestadt Rostock  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und  
Wirtschaft  
Holbeinplatz 14  
  
18069 Rostock

	Hansestadt Rostock, Nr.	
	Amt für Stadtplanung	828
	geg.	08. MAI 2014 Wdr + Sc
weitergeleitet an:		67-30

*Mei*

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen: 61.31/61.31.10/10.GE.139

Bearbeitet von: Bauleitplanung

Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling  
0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack  
0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny

Mein Zeichen: 01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-10.GE.139-01

Schwerin, den 07.05.2014

**Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil  
Bramow der Hansestadt Rostock, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden mit  
Umweltprüfung, Scoping**

Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand mehrere **Denkmale** bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit im Vorhabensgebiet befindlichen **Bodendenkmalen** und **Bau- und Kunstdenkmalen** sind den dieser Stellungnahme beigefügten Anlagen zu entnehmen.

**Erläuterungen:**

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange [§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG M-V].

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

nachrichtlich an:  
Untere Denkmalschutzbehörde, HRO

gez. Dr. Klaus Winands  
Landeskonservator

2 Anlagen

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Hausanschriften:**

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern  
Verwaltung**

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de

**Archäologie und  
Denkmalpflege**

Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344

**Landesbibliothek**

Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 55844-0  
Fax: 0385 55844-24

**Landesarchiv**

**Archiv Schwerin**  
Graf Schack Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 610  
Fax: 0385 588 79 612

**Archiv Greifswald**

Martin-Anderson-Nexo-Platz 1  
17489 Greifswald  
Tel.: 03834 5953-0  
Fax: 03834 5953-63

## Anlage (Bodendenkmale)

Zum Schreiben vom: 07.05.2014 zum Az: **01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-10.GE.139-01**

Betr.: Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Umweltprüfung, Scoping

**weitere Auskünfte erteilt: Herr Dr. Saalow, 0385/58879-647**

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).

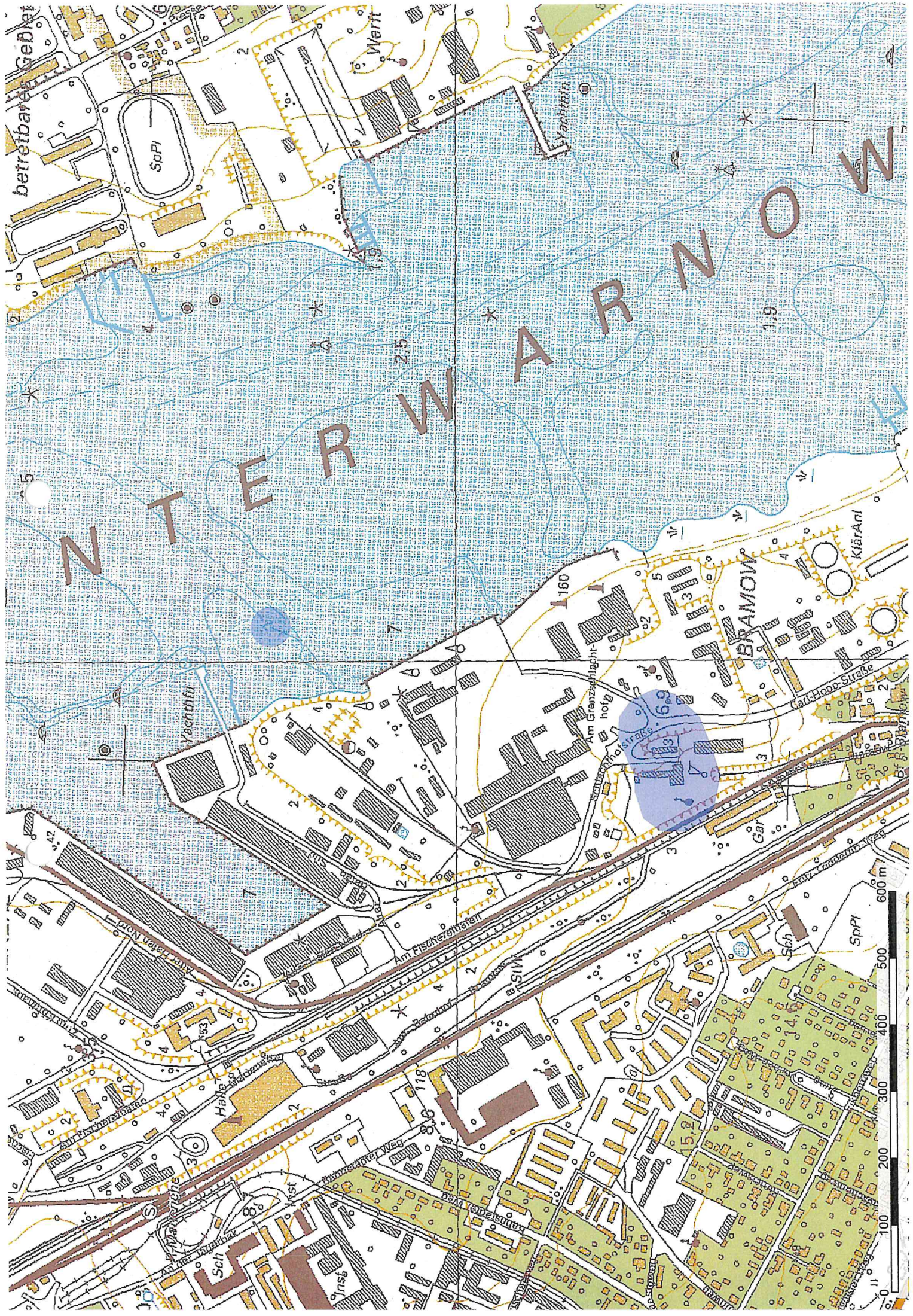
Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V]. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

### **Hinweise:**

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.



betriebsbares Gebiet

SpPl

Wert

Yaentlin

N T E R W A R N O W

BRAMOW

Yaentlin

Am Grenzschicht

hofg

Carl-Hoop-Strasse

Am Fischersteil

Plan

Sch

SpPl



Anlage (Bau- und Kunstdenkmale)

Zum Schreiben vom: 07.05.2014 zum Az: **01-2-HRO/Rostock, Hansestadt-10.GE.139-01**

Betr.: Bebauungsplan Nr. 10.GE.139 für das Gewerbegebiet "Ehemaliger Schlachthof" im Stadtteil Bramow der Hansestadt Rostock, hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Umweltprüfung, Scoping

**weitere Auskünfte erteilt: Frau Krug, 0385/58879-326**

Allgemein:

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich in Nordwesten nachfolgend aufgeführte Einzeldenkmale

Ort	Adresse	Bezeichnung	Gemarkung	Nummer	Alte DL Nummer	DL Nummer vom 06.01.2004
Marienehe	Alter Hafen Nord 210	Gebäude 210 - Hafenmeistergebäude	Marienehe 2223	5001b	424	3.F.002
Marienehe	Alter Hafen Nord 215-17 <del>213-17</del>	Gebäude 213 - 217 Fischverarbeitungshallen	Marienehe 2223	5001c	424	3.F.002
Marienehe	Alter Hafen Nord 301	Gebäude 301 Trafogebäude	Marienehe 2223	5001d	424	3.F.002

Hinweis:

Die Festsetzungen, insbesondere zur maximalen Gebäudehöhe, berücksichtigen den gemäß DSchG M-V § 7 zu beachtenden Umgebungsschutz o. g. Einzeldenkmale.

Für die Bebauung des Sondergebiets 5, das einen unmittelbaren Sichtbezug zu o. g. Einzeldenkmalen besitzt, ist zu beachten, dass Fassadenstruktur und Farbe geplanter Neubauten sich unauffällig in das gebaute Umfeld einfügen.

Folgender Hinweis ist für das Sondergebiet 5 in die Satzung aufzunehmen:

„Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.“

Anregung:

Es wird angeregt, die Hinweise zu beachten.

**Landesamt für Kultur und  
Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Postfach 111252 19011 Schwerin

Hansestadt Rostock

Amt 41

18050 Rostock

Auskunft erteilt: DenkmalGIS  
Telefon: 0385 588 79 100  
e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de  
Aktenzeichen: 2250 42  
Schwerin, den 05.05.2017

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schreiben vom 05.04.2017  
Aktenzeichen kein  
Rostock, Stadt  
OT Bramow  
Bebauungsplan Nr. 10.GE.139  
Hier eingegangen am 06.04.2017**

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind ein oder mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

1. Die Farbe Rot kennzeichnet Bodendenkmale, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung einer Überbauung oder Nutzungsänderung - auch der Umgebung - gemäß § 7 (4) DSchG MV (vgl. auch § 7 (1), Nr. 2 DSchG MV) nicht zugestimmt werden kann.

2. Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Hausanschriften:

**Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltung	Landesbibliothek	Landesdenkmalpflege	Landesarchäologie	Landesarchiv
Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 sekretariat@kulturerbe-mv.de	Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: lb@lbmv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de	Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de

**Hinweise:**

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

**Erläuterungen:**

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Dr.-Ing. Michael Bednorz

Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

33309375

33309500

33309625

33309750

33309875

33310000

0 125m

Karte im Maßstab 1 : 2500 (auf A3 ohne Rand 1mm = 2.50m)

Koordinaten ETRS89 Zone 33

Genauigkeit Koordinaten Bodendenkmale: Standardabweichung Sigma = +/- 25 Meter (= Vertrauensbereich 68%)

Quellen:  
Geoportal MV  
LAKD MV 05.05.2017

5999875

599987

5999750

599975

5999625

599962

5999500

599950

5999375

599937

5999250

599925

5999125

599912

599

33309375

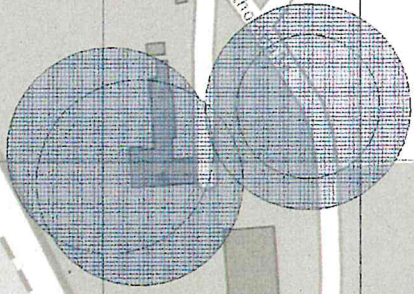
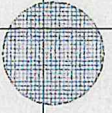
33309500

33309625

33309750

33309875

33310000



**LEGENDE**  
Bodendenkmale  
rot  
blau

3 Sigma = VB 99,7%